

Einfache Anfrage Gemperle-Goldach vom 20. Dezember 2013

## **Fehlende Gelder für die individuelle Prämienverbilligung (IPV)**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Januar 2014

Felix Gemperle-Goldach erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 20. Dezember 2013 nach den Auswirkungen der Reduktion der für die ordentliche IPV zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013 wurde bei der IPV eine Einsparung von 6,5 Mio. Franken beschlossen. Nach Berücksichtigung des Sonderbeitrags im Zusammenhang mit der Festlegung des Vergütungsanteils für stationäre Spitalbehandlungen, der Korrektur aus der Überschreitung des gesetzlichen Höchstvolumens in den Vorjahren und des definitiven IPV-Bundesbeitrages 2014 stehen für die IPV 2014 insgesamt 192,2 Mio. Franken zur Verfügung. Das sind 6,3 Mio. Franken weniger als im Jahr 2013 (Budget 198,5 Mio. Franken).

Aufgrund des vom Kanton nicht steuerbaren, steigenden Mittelbedarfs für die Prämien der Beziehenden von Ergänzungsleistungen und finanzieller Sozialhilfe sowie für die uneinbringlichen Prämien aufgrund von Verlustscheinen stehen letztlich für die ordentliche IPV weniger Mittel zur Verfügung. Die Mittel für die ordentliche IPV belaufen sich im Jahr 2014 auf 65,8 Mio. Franken. Das sind 12,7 Mio. Franken weniger als im Jahr 2013 (Budget 78,5 Mio. Franken). Aufgrund dieser Reduktion mussten die Eckwerte, die zum Bezug einer ordentlichen IPV berechtigen, verschärft werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Vordergrund der Berechnung der Anspruchsberechtigung für die ordentliche IPV stehen die Referenzprämien, der prozentuale Selbstbehalt (Belastungsgrenzen) und Korrekturfaktoren beim massgebenden Einkommen. Damit die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel bestmöglich ausbezahlt werden können, muss die Regierung Eckwerte festlegen. Für das Jahr 2014 wurden die Referenzprämien anlog zur Entwicklung der günstigsten Prämien im Kanton angehoben. Beim prozentualen Selbstbehalt und bei den Korrekturfaktoren beim massgebenden Einkommen mussten hingegen Verschlechterungen vorgenommen werden.
2. Die Reduktion der für die ordentliche IPV zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel führte dazu, dass der prozentuale Selbstbehalt auf das Jahr 2014 um 0,5 Prozent erhöht, der Kinderabzug von Fr. 9'000.– auf Fr. 7'000.– reduziert und das für die Berechnung des für die ordentliche IPV massgebenden korrigierten Reineinkommens folgendermassen angepasst werden mussten:
  - Das steuerbare Vermögen wird stärker berücksichtigt (Aufrechnung von 20 anstatt wie bisher 10 Prozent);
  - der bei der Steuerdeklaration gewährte Freibetrag von 30 Prozent auf dem Mietwert des selbstbewohnten Eigenheims wird neu aufgerechnet;
  - der steuerliche Abzug der Fahrkosten wird aufgerechnet, soweit dieser den Betrag von Fr. 3'000.– übersteigt;

- der bei der Steuerdeklaration für freiwillige Zuwendungen und Parteispenden gewährte Abzug wird aufgerechnet;
  - Ausserdem wird ab dem Jahr 2014 eine ordentliche IPV von weniger als Fr. 100.– (bisher Fr. 12.–) nicht mehr ausgerichtet.
3. Es ist schwierig abzuschätzen, wie viele Personen im Jahr 2014 keine ordentliche IPV mehr erhalten werden. Der Kreis der Anspruchsberechtigten wird aber abnehmen. Betroffen sind auch Personen, die bisher betragsmässig eine geringe IPV erhalten haben, da Auszahlungen von weniger als Fr. 100.– entfallen. Genaue Angaben zur Anzahl der im Jahr 2014 anspruchsberechtigten Personen sind aktuell nicht möglich. Frühestens nach dem Hauptverfügungslauf (etwa Frühsommer) kann die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen darüber Auskunft geben.
4. Das Bundesrecht enthält keine Vorgaben zu den prozentualen Selbstbehalten. Die Festlegung liegt in der Kompetenz der Kantone.

Die prozentualen Selbstbehalte haben seit dem Jahr 2008 in allen Einkommens- und Haushaltkategorien eine Erhöhung um je 5,8 Prozent erfahren. Sie belaufen sich im Jahr 2014 auf:

	<b>Massgebendes Einkommen in Franken</b>		<b>Selbstbehalt in Prozent</b>
Alleinstehende ohne Kinder	bis	7'500	11,8
	7'501 bis	12'500	13,8
	ab	12'501	14,8
Verheiratete ohne Kinder	bis	10'000	11,8
	10'001 bis	15'000	13,8
	ab	15'001	14,8
Alleinstehende mit Kindern	bis	10'000	11,8
	10'001 bis	15'000	13,8
	ab	15'001	15,8
Verheiratete mit Kindern	bis	15'000	11,8
	15'001 bis	20'000	13,8
	ab	20'001	15,8